

Öffentliche Bekanntmachung

Hier: **Satzung der Stadt Warstein über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Nördliche Hauptstraße Warstein“**

vom 10.03.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. 3634), hat der Rat der Stadt Warstein am 08.11.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebiets

1. Im nachfolgend näher dargestellten Innenstadtbereich liegen städtebauliche und funktionale Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.
2. Das in der Anlage dargestellte und insgesamt rund 16,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit gemäß § 142 Abs. 3 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Nördliche Hauptstraße Warstein“.

§ 2 – Gebietsabgrenzung

1. Maßgeblich für die Gebietsabgrenzung ist der Lageplan des Sanierungsgebietes in der Anlage. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Der Lageplan kann bei der Stadtverwaltung Warstein, Sachgebiet Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein, während der Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme erfolgt in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenteilabschnitten. (s. Anlage 1):
 - Hauptstraße im Bereich zwischen der Kreuzung Am Bruch/Rangestraße und Am Mühlenbruch
 - In Teilen der Straßen Kreisstraße, Zur Alten Brauquelle, Am Salzbörnchen und am Bruch
3. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 – Verfahren

1. Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.
2. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 – Frist zur Durchführung der Sanierung

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird als Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, der Zeitraum bis zum 31.12.2035 festgelegt.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bestehende ortsrechtliche Festsetzungen bleiben hiervon unberührt.

Hinweis zur Bekanntmachung:

Jedermann kann die Satzung, einschließlich der Anlage und der Begründung, gemäß § 143 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB, bei der Stadt Warstein während der Dienststunden einsehen und Auskunft über dessen Inhalt verlangen.

Die Unterlagen werden beim Sachgebiet Stadtentwicklung der Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ort der Einsichtnahme nicht barrierefrei ist. Personen, welche aufgrund einer Behinderung den Ort der Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten unter der Telefonnummer 02902/81-336 eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu vereinbaren. Die Satzung und diese Bekanntmachung können ebenfalls im Internet unter www.warstein.de eingesehen werden.

Warstein, den 10.03.2026



.....
Spinnrath
- Bürgermeister -

